



An  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Ottilie Hebein  
Telefon +43 1 51433 501165  
Fax +43 1514335901165  
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-113003/0016-I/4/2014

**Betreff: Zu GZ. BMWFW-551.100/0023-IV/1/2014 vom 7. Mai 2014  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-  
Energieeffizienzgesetz und das Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von  
bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert  
wird, erlassen werden (Energieeffizienzpaket des Bundes);  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen  
(Frist: 1. Juni 2014)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 7. Mai 2014 unter der Geschäftszahl BMWFW-551.100/0023-IV/1/2014 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz und das Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, erlassen werden (Energieeffizienzpaket des Bundes), binnen offener Frist wie folgt Stellung zu nehmen:

### **Zu Artikel 1: Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG)**

#### **I. Generelle Anmerkungen**

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen kommt dem Energieeffizienzgesetz (EEffG) bei der Umsetzung des unionsrechtlich verbindlichen Klima- und Energiepakets, aus budgetärer Sicht eine bedeutende Rolle zu. Die im EEffG zu verankernde Zielgröße des Endenergieverbrauchs von 1.100 PJ im Jahr 2020 ist dabei eine entscheidende Kennzahl, um die beiden anderen Ziele des Klima- und Energiepakets (Treibhausgasreduktion und Anteil

erneuerbare Energien) zu möglichst geringen budgetären Kosten zu erreichen. Des Weiteren werden durch die Maßnahmen des EEffG die Weichen für zukünftige Entwicklungen im Rahmen der EU-weiten Klima- und Energiepolitik bis 2030/2050 gestellt.

Die einzelnen Maßnahmen der Klima- und Energiepolitik auf die jeweiligen Zielsetzungen und Prioritäten abzustimmen, ist eine bedeutende Herausforderung des EEffG und spielt die entscheidende Rolle, wenn Synergiepotenziale ausgeschöpft und Ziele kosteneffizient erreicht werden sollen. Eine kosteneffiziente Ausrichtung des EEffG zur Erreichung der unionsrechtlichen Klima- und Energieziele ist aufgrund der andernfalls drohenden, budgetintensiven Lock-in-Effekte und negativen Pfadabhängigkeiten alternativlos.

Die vorliegende Version des Entwurfs eines EEffG etabliert zwar Eckpfeiler, um die österreichische Energie- und Klimapolitik auf Pfad zu bringen, die unionsrechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Nichts desto trotz kann dem Entwurf in der vorliegenden Fassung seitens des Bundesministeriums für Finanzen die Zustimmung nicht erteilt werden.

### **Zum Entwurf im Einzelnen:**

Gemäß § 7 ist ein gemeinsamer Evaluierungs- und Monitoringreport über die Erreichung der Klima- und Energieziele zu erstellen und bei der Ausarbeitung von Plänen und Programmen auf Kosteneffizienz und Ausschöpfung von Synergiepotenzialen zu achten. Um die *Nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne* und den *Energieeffizienz-Aktionsplan des Bundes* stärker auf die gemeinsamen Klima- und Energieziele auszurichten, wäre in den **Erläuterungen zu § 6** zusätzlich folgendes klarzustellen:

***„Bei der Erstellung der unter § 6 erfassten Aktionspläne ist auf eine effektive Ausnützung der größtmöglichen Synergiepotenziale im Sinne der Bestimmungen des § 7 zu achten.“***

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen soll der *Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle* berechtigterweise eine prominente Rolle zugeteilt werden. Die Monitoringtätigkeit sollte sich jedoch nicht nur auf den Energieeffizienzbereich beschränken, sondern auch auf die Wechselwirkungen von Maßnahmen zur Erreichung der Klima- und

Energieziele fokussieren. Das soll auch grundsätzlich in § 7 verankert werden, demgemäß die Monitoringstelle für den gemeinsamen Evaluierungs- und Monitoringreport auch über die Erreichung der Klima- und Energieziele notwendige Unterlagen zur Verfügung stellen soll. Bis dato ist jedoch keine ausreichende Verknüpfung zwischen § 7 und §§ 24 bis 27 hergestellt. Außerdem sollte auf die gemeinsame Ausrichtung von Maßnahmen im Klima- und Energiebereich im 2. Abschnitt des 7. Teils (§§ 24 bis 27) Bezug genommen werden.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen sind daher **folgende Änderungen** (fett und blau unterlegt) **unabdingbar**:

*„§ 24 (1) Für die österreichweite Evaluierung von Energieeffizienzmaßnahmen des Bundes und von Unternehmen sowie für das Monitoring und die Erstellung der Energieeffizienz-Aktionspläne **gemäß § 6 sowie für den gemeinsamen Evaluierungs- und Monitoringreport gemäß § 7** wird eine nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle geschaffen.“*

*(2) Aufgaben der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle sind insbesondere die:*  
*2. Erstellung des Energieeffizienz-Aktionsplans des Bundes und Koordinierung des nationalen Energieeffizienz-Aktionsplans gemäß § 6 sowie Beurteilung, Messung und Evaluierung der Maßnahmen Österreichs in Bezug auf § 4 **und § 7 (2)**;*

***3. Aufbereitung von Unterlagen und Daten zur Erstellung des gemeinsamen Evaluierungs- und Monitoringsreports gemäß § 7(1);***

*4. Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung einer Liste von den gemäß § 9 bis § 11 verpflichteten Unternehmen;“*

*„§ 25 (2) Der Vertrag mit der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle hat insbesondere zu regeln:*

*5. die Auswertung der Daten in Form von **Energieeffizienzindikatoren energie- und klimaspezifischen Indikatoren** und Berichten;*

*6. die Evaluierung der Zielerreichung der nationalen Ziele und Richtwerte gemäß § 4 sowie von Selbstverpflichtungen;*

***7. die Evaluierung der Wechsel- und Auswirkungen der nationalen Pläne und Programme auf die Klima- und Energieziele gemäß § 7;***

8. die Veranstaltung von Workshops [...]"

**Erläuterungen zu § 27 (2) Z 4: „Bei der Bewertung und Zurechnung von Energieeffizienzmaßnahmen gemäß § 9 bis § 11 ist auf die Synergiepotentiale im Sinne des § 7 explizit Rücksicht zu nehmen.“**

Neben der Verzahnung der Klima- und Energiepolitik ist aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen außerdem sicherzustellen, dass die Energieeffizienzmaßnahmen und –programme gemäß § 4 (2) innerhalb der *Obergrenzen des Bundesfinanzrahmengesetzes* bedeckt werden. Ein entsprechender Text ist wie folgt zu verankern:

**„§ 4 (2) [...] Für Energieeffizienzmaßnahmen und –programme des Bundes sind die entsprechenden Mittelverwendungen innerhalb der Obergrenzen des jeweils geltenden Bundesfinanzrahmens zu bedecken.“**

Abschließend ist den Energielieferanten, die den festgelegten individuellen Einsparverpflichtungen gemäß § 10 nicht nachkommen, eine *Geldstrafe* gemäß § 31 (1) Z 4 in einer Höhe zu verhängen, die ausreichend Anreiz bietet, die verpflichtenden Maßnahmen entsprechend durchzuführen. Die bis dato vorgesehene Geldstrafe iHv 20 Cent für jede kWh liegt deutlich unter den Kosten für äquivalente Maßnahmen und hat somit keinen ausreichenden Lenkungseffekt. Basierend auf bereits bestehenden Förderszenarien (inkl. entsprechender Bandbreiten für Projektkosten) ist mit dem angepeilten Lenkungseffekt bei Beiträgen um 40 Cent/kWh zu rechnen. Die Geldstrafe hat außerdem nicht die Aufgabe die Monitoringstelle zu finanzieren, wie in der WFA angeführt. Aus diesem Grund ist folgende Änderung erforderlich:

**„§ 31 (1) Z 4 mit Geldstrafe von ~~20~~ 40 Cent für jede kWh zu bestrafen, wer seinen in § 10 festgelegten individuellen Einsparverpflichtungen nicht nachkommt und die anstelle auszuschreibende Effizienzmaßnahme gemäß § 20 nicht oder nicht fristgerecht in die Wege geleitet hat.“**



### **Zu § 14 in Verbindung mit Anhang II:**

Die betreffenden Bestimmungen lauten wie folgt:

*„§ 14 (1)*

*„Der Bund, vertreten durch das jeweilige Bundesorgan gemäß Anhang II, hat für jede Bundesdienststelle gemäß § 12 bis § 16 mindestens eine fachlich geeignete Person als Energieexperten zu bestellen.*

*Anhang II*

*Liste der Bundesdienststellen gemäß § 12 bis § 16:*

- 1. Bundeskanzleramt;*
- 2. alle Bundesministerien;*
- 3. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;*
- 4. Bundesanstalt für Verkehr;*
- 5. Bundesbeschaffung GmbH;*
- 6. Bundesrechenzentrum GmbH."*

Aus der Liste der Bundesdienststellen (Anhang II) geht nicht eindeutig hervor, in welchem Umfang die Bundesministerien betroffen sind. Unklar scheint jedenfalls, ob auch nachgeordnete Dienststellen (z.B. Finanzämter, Zollämter) von diesem Begriff umfasst sein sollen. Dies ist insbesondere im Hinblick darauf, ob für jede Dienststelle des Bundesministeriums für Finanzen eine fachlich geeignete Person als Energieexpertin bzw. Energieexperte zu bestellen sein wird, von wesentlicher Bedeutung.

Das Bundesministerium für Finanzen wünscht sich eine Klarstellung, dass ausschließlich die Zentralstellen ohne die nachgeordneten Dienststellen als Bundesdienststellen gelten.

Festgehalten wird ferner, dass die im Entwurf des Gesetzes genannte Funktion der hausinternen Energieexpertin bzw. des hausinternen Energieexperten auch im Bundesministerium für Finanzen erst einzurichten ist und dadurch dem Bund Kosten in nicht unbeträchtlicher Größenordnung entstehen. Es muss in diesem Zusammenhang auch davon ausgegangen werden, dass ein einheitliches Schulungsprogramm angeboten bzw.

implementiert wird, damit dem gesetzlichen Auftrag in entsprechender Qualität nachkommen werden kann.

**Zu § 15 und § 16:**

Dementsprechend ist davon im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen nur der Gebäudekomplex Johannesgasse/Himmelpfortgasse am Sitz des BMF in 1015 Wien betroffen.

**Zu § 29 Abs. 1:**

§ 29 Abs. 1 enthält eine gesetzliche Bestimmung zur Übermittlung von Daten der Finanzämter und anderer Förderstellen an die nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle. Laut den Erläuterungen haben alle Bundesförderstellen für alle bei ihnen gewährten und abgewickelten Förderfälle mit Bezug zur Energieeffizienz Meldung an die Monitoringstelle zu erstatten, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei der Eintragung der Maßnahmenmeldungen in das Monitoringregister zu vermeiden. Diese Verpflichtung zum Datenaustausch kann die Finanzämter nur hinsichtlich jener Daten treffen, die im Zusammenhang mit abgewickelten Förderfällen mit Bezug zur Energieeffizienz stehen. Der erste Satz enthält die zwingende Anordnung u.a. an die Finanzämter die erforderlichen Daten von Amts wegen zu übermitteln (ohne eine ausdrückliche Anforderung der Daten).

Im vorliegenden Entwurf wird nicht näher ausgeführt, welche Daten zur Erfüllung ihrer (Anm. der Energieeffizienz-Monitoringstelle) Aufgaben erforderlich sind. Die in § 29 Abs. 2 beispielhaft aufgezählten Informationen können jedenfalls von der Monitoringstelle selbst bei den betroffenen Unternehmen eingefordert werden, zumal dem Finanzamt diesbezügliche Daten meist nur im Nachhinein vorliegen.

Eine generelle automationsunterstützte Datenübermittlung von den Finanzämtern an die Energieeffizienz-Monitoringstelle wird im Hinblick auf die budgetären Einsparungen im Bereich der Ermessensausgaben nicht leistbar sein. Das Bundesministerium für Finanzen spricht sich daher ausdrücklich gegen eine pauschale Übermittlung von Daten der Finanzämter an die Monitoringstelle aus.

Hinsichtlich der Beurteilung des Verhältnisses zur abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a Bundesabgabenordnung (BAO) bestehen keine Bedenken, zumal die Offenbarung oder Verwertung von Verhältnissen oder Umständen unter anderem befugt ist, wenn sie aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt (§ 48a Abs 4 lit b BAO).

Dem vorliegenden Gesetzesentwurf kann seitens des Bundesministeriums für Finanzen ohne Berücksichtigung der obigen Anmerkungen, insbesondere der angeführten Textänderungen, jedenfalls nicht zugestimmt werden.

### **Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:**

In Bezug auf die WFA gem. § 17 BHG 2013 wird folgendes angemerkt:

- Im Vorblatt wird unter den gesamtwirtschaftlichen Effekten eine Studie der Europäischen Kommission zitiert, jedoch nicht verlinkt. Damit ist nicht nachprüfbar, ob die dargestellten Werte zum im Entwurf gewählten Modell passen. Es wäre daher die besagte Studie der EK entweder konkret anzuführen oder ein Verweis dazu herzustellen. Ab Seite 10 werden auch eigene Berechnungen angestellt, dabei wird aber auf eine Darstellung der Gesamtwirkung über alle Nachfragekategorien verzichtet. Für sich genommen bewirkt beispielsweise eine Reduktion des öffentlichen Konsums an Energie nach VGR Arithmetik einen Rückgang der Wirtschaftsleistung. Entscheidend ist der Nettoeffekt eines Maßnahmenbündels.
- Unter „Nullszenario und allfällige Alternativen“ sollte man das Vertragsverletzungsverfahren erläutern oder zumindest die EU-Rechtsgrundlage anführen. Außerdem wäre an dieser Stelle darzustellen, warum die Sicherstellung der Energieeffizienzsteigerung im Wege einer Verpflichtungsstruktur samt Versäumnisstrafe erfolgen sollte, insbesondere da sie als sehr (verwaltungs) aufwändig erscheint. Im Arbeitsprogramm der Bundesregierung ist dazu festgehalten: "Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie ... Kein unverhältnismäßiger zusätzlicher Administrationsaufwand in den Betrieben." Daher sollten an dieser Stelle auch alternative Maßnahmen dargestellt werden, die den Mitgliedsstaaten in der EU-Richtlinie 2012/27/EU ja grundsätzlich eingeräumt



werden, und erläutert werden, warum von diesen alternativen Maßnahmen Abstand genommen wurde. Für das Bundesministerium für Finanzen steht jedenfalls letztlich die Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu Energieeffizienzmaßnahmen im Vordergrund.

- Hinsichtlich des Ziels 1 über die Ressourceneffizienz sollte der Begriff „Effizienz“ beschrieben bzw. definiert werden, insbesondere da unter „Ausgangszustand“ angeführt wird, dass nicht die Energieeinsparung Ziel des Gesetzes ist, sondern Energieeffizienzsteigerung. Es sollte daher abgegrenzt werden, was unter Einsparung und was unter Effizienz verstanden wird.
- Hinsichtlich der Maßnahme 1 sollte „Energiemanagementsystem“ genauer beschrieben werden.
- Hinsichtlich Maßnahme 2 ist unklar, wie ein Energielieferant bei fremden Kunden Maßnahmen umsetzen kann, bzw. wie er diese Maßnahmen darstellen kann, nachdem diese Maßnahmen wohl nicht Bestandteil seines Jahresabsatzes sind. Außerdem verwirrt die Beschreibung des Zielzustands. Z.B. ist nicht klar für wen das Ziel von 218 PJ gilt, insbesondere da für Energielieferanten nur 159 PJ gelten. Auch diese Maßnahme erfordert eine aussagekräftige Beschreibung bzw. Definition von „Effizienz“.
- Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen für den Bund müssen die Erträge aus den Geldstrafen gemäß § 31 (1) Z4 näher dargestellt werden. Außerdem darf die Geldstrafe nicht in einer Höhe festgelegt werden, die die Kosten der Monitoringstelle decken, sondern die ausreichend Anreiz bietet, damit Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden (siehe Anmerkung zu § 31 (1) Z4 weiter oben). Außerdem ist der Absatz über den Transferaufwand zu überarbeiten. Beim Transferaufwand kann es sich jedenfalls nicht um die Erträge aus den Geldstrafen gemäß § 31 handeln, sondern wohl vielmehr um die Finanzierung der Monitoringstelle. Die Erträge aus den Geldstrafen sind jedenfalls strikt von den Aufwendungen zur Finanzierung der Monitoringstelle zu trennen!
- Im Bereich der „Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt“ könnten die wesentlichen Ergebnisse der genannten Studie in Hinblick auf die Arbeitsmarkteffekte zusammengefasst werden, in Analogie zur Darstellung im Vorblatt.

- Hinsichtlich der Bedeckung der Mehrauszahlungen durch die Gebäudesanierung stellt sich die Frage, ob die unterjährigen Einsparungen durch geringeren Energiekonsum die Höhe des Umschichtungsbedarfs nicht reduzieren. So könnten der Umschichtungsbedarf 9,395 Mio. € im Jahr 2014, 9,008 Mio. € im Jahr 2015, usw. ausmachen.

### **Zu Artikel 2: Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird**

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen, wird der gegenständliche Gesetzesentwurf aus folgenden Gründen kritisch gesehen:

1. Förderung einer Technologie iHv. 37,5-75 Mio. € p.a., die u.a. fossile Energieträger unterstützt, keine verbrauchsreduzierenden Anreize setzt (siehe 2.) und damit dem EEffG entgegensteht. Die Förderhöhe sollte daher reduziert werden. Die Förderung von herkömmlichen, nicht hocheffizienten Anlagen, sollte jedenfalls unterbunden werden. Generell sind Sektorförderungen über einen längeren Zeitraum aufgrund der sich potentiell ändernden Rahmenbedingungen kritisch zu sehen. Gerade im Energiebereich ist Österreich stark von externen Faktoren abhängig.
2. Verpflichtende Transfers von Haushalten an Unternehmen (in diesem Fall über den vorgeschriebenen Erwerb von KWK Punkten, eine Einflussnahme auf den Preis ist nicht möglich) sind mit einem Kaufkraftverlust verbunden. Dieser Aspekt ist im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.
3. Die Ankaufverpflichtung der Endkunden ist unabhängig vom jeweiligen Verbrauch. Dadurch wird dem Endkunden kein Anreiz geboten, mit seinem Energieverbrauch zu wirtschaften. Positive Auswirkungen auf die Energiebilanz und somit auf die unionsrechtlichen Zielsetzungen sind durch dieses Gesetz nicht gegeben. Sinnvoller wäre es, wenn der Endkunde mit seinem Energieverbrauch seine Energiekosten beeinflussen könnte und seinen Verbrauch reduzieren könnte.
4. KWK-Punkte wären zu definieren. Ansonsten ist nicht ersichtlich, wieviel KWK-Strom durch dieses Gesetz eingespeist und gefördert werden soll.
5. Schaffung einer Transparenzstelle und damit zusätzliche Abwicklungskosten.

Abschließend stellt sich die Frage, ob diese Art der Förderung überhaupt dem EU-Beihilfenrecht entspricht.

#### Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Es wird angemerkt wie folgt:

- Die im Vorblatt dargestellten finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen iHv. 15,3 Mio. € und Konsumenten iHv. 23,1 Mio. € (gesamt iHv. 38,4 Mio. €) sind am unteren Ende der zu erwarteten Mehrbelastungen angesiedelt. Maximal könnten **die zusätzlichen finanziellen Belastungen für Unternehmen und Konsumenten 75 Mio. € (zzgl. USt.) ausmachen** (siehe 1. oben).
- Im Bereich des „Nullszenarios und allfällige Alternative“ wird die ausreichende Fernwärmeversorgung ohne das gegenständliche Gesetz bezweifelt. Die Fragen, inwiefern die Fernwärmeversorgung bis heute ohne das Gesetz gewährleistet werden konnte bzw. welche Alternative es zur finanziellen Unterstützung gibt, bleiben jedoch unbeantwortet.
- Hinsichtlich der internen Evaluierung wird jene mit 2016 datiert. Allerdings fehlt die Grundlage für diesen Evaluierungszeitpunkt. Es wird lediglich auf das Außerkrafttreten am 31.12.2017 hingewiesen, das alleine jedoch nicht notwendigerweise eine Evaluierung erfordert. Die laufende Überprüfung, ob die KWK-Anlage den Förderkriterien entspricht, kann den Ansprüchen einer Evaluierung des Förderprogramms jedenfalls nicht genügen.
- Hinsichtlich des Erfolgsindikators zu Ziel 1, ist beim Zielzustand die gesamte Preisbandbreite gem. § 12 darzustellen. Das würde zu Mehrbelastungen zwischen 37,5 – 75 Mio. € (zzgl. USt.) führen.
- Es fehlt die Darstellung folgender Auswirkungen:
  - o Finanzielle Auswirkungen auf Bund, Länder, Gemeinden und/oder Sozialversicherungen
  - o Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen
- Es fehlt Seite 7 des WFA-Dokuments.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wird ersucht, die WFA gemäß obiger Ausführungen zu überarbeiten und detaillierter darzustellen. Insbesondere sind die finanziellen Mehrbelastungen in voller Bandbreite darzustellen, um nicht nur den Mindestbetrag anzuführen. Außerdem kann der Mehrwert des Gesetzes durch die Darstellung im Bereich „Nullszenarios und allfällige Alternative“ nicht erkannt werden. Weiters fehlen die Auswirkungen auf Gebietskörperschaften und auf die Gesamtwirtschaft. Insbesondere drängt sich die Frage auf, in welcher Höhe die Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger Mehrkosten durch den verpflichtenden Ankauf von KWK-Punkten tragen müssen.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

26.05.2014

Für den Bundesminister:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
(elektronisch gefertigt)